



3003 Bern
BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/26/7/8
Ittigen, 20. April 2021

Wiedererwägung

betreffend

die Verfügung des BAZL vom 16. Februar 2021 für die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Test- und Ausbildungsflüge im Hinblick auf die Einführung des Aufklärungsdrohnensystems 15 (nachfolgend «ADS 15») der Schweizer Luftwaffe

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

- dass das BAZL auf Antrag der Luftwaffe bzw. der Military Aviation Authority (MAA) die oben genannte temporäre Änderung der Luftraumstruktur verfügt hat;
- dass gegen diese Verfügung keine Beschwerde eingegangen ist;
- dass in Anhang 2 dieser Verfügung der betroffene Luftraum mit den entsprechenden Koordinaten festgelegt wird;
- dass im Rahmen des Publikationsprozesses und beim *proofreading* der Koordinaten festgestellt wurde, dass die Grenzen der LS-R15 auf der nordwestlichen Seite des Flugbeschränkungsgebiets nicht deckungsgleich sind mit der Alpen-Mittellandlinie auf der ICAO-Karte;
- dass das aber ursprünglich beabsichtigt war;
- dass die Differenz nur rund 90 m beträgt und diese leichte Verschiebung bzw. Vergrösserung der LS-R15 entlang der Alpen-Mittellandlinie für den VFR-Verkehr kaum relevant ist;
- dass daher von einer untergeordneten Abänderung gesprochen werden kann, die ohne separate Anhörung vollzogen werden kann;
- dass die falsch publizierten Koordinaten somit korrigiert werden müssen und dies mit der vorliegenden Wiedererwägungsverfügung hiermit angeordnet wird;
- dass die Publikation der korrigierten und damit definitiven Koordinaten im AIP per 22. April 2021 erfolgt;
- dass die entsprechenden Koordinaten dem neuen Anhang 2 zu dieser Verfügung zu entnehmen sind;



- dass gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11) auf die Erhebung einer Gebühr für diese Wiedererwägungsverfügung verzichtet wird;
- dass dementsprechend die Verfügung vom 16. Februar 2021 teilweise von Amtes wegen in Wiedererwägung gezogen wird, indem diese geändert und deren Anhang 2 ersetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

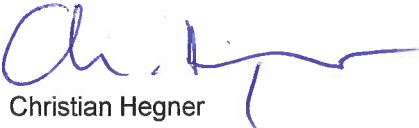
verfügt:


1. Ziffer 1 des Dispositivs der Verfügung vom 16. Februar 2021 betreffend die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Test- und Ausbildungsflüge im Hinblick auf die Einführung des Aufklärungsdrohnensystems 15 («ADS 15») der Schweizer Luftwaffe wird teilweise in Wiedererwägung gezogen. Es wird der Anhang 2 der Verfügung vom 16. Februar 2021 durch den Anhang 2 der vorliegenden Wiedererwägungsverfügung ersetzt.
2. Das restliche Dispositiv der Verfügung vom 16. Februar 2021 bleibt unverändert in Kraft.
3. Für die vorliegende Wiedererwägungsverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Änderung der Koordinaten gilt mit Veröffentlichung im AIP ab 22. April 2021.
5. Eröffnung der Verfügung:
 - 5.1 Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - 5.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen
 - Gemeindeverwaltung Menznau, z.H. Herr A. J. Duss-Kiener / Frau M. Duss, Wolhusenerstrasse 3, 6122 Menznau
 - Airport Buochs AG, z.H. Herr J. Spycher, Fadenbrücke 20, 6374 Buochs
 - Pilatus Flugzeugwerke AG, z.H. Herr M. Gasser, Ennetbürgerstrasse 101, 6370 Stans
 - Schweizerischer Hängegleiter Verband, z.H. Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Region Luzern West, z.H. Herr G. Roos, Menznauerstrasse 2 Postfach, 6110 Wolhusen
 - Gemeinde Schüpheim, Gemeinderat z.H. Frau C.B. Marty / Herr W. Schmid, Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpheim
 - Schweizerische Rettungsflugwacht Rega, Rega-Center z.H. Herr H. Leibundgut, Postfach 1414, 8058 Zürich-Flughafen
 - Gemeinde Flühli Sörenberg, Gemeindeammannamt z.H. Herr H. Lipp, Dorfstrasse 11, 6173 Flühli
 - Gemeinde Hasle, z.H. Herr T. Rööfli / Herr M. Studer, Dorf 15, 6166 Hasle
 - Gemeinde Malters, z.H. Herr M. Lotter, Weihermatte 4, Postfach 161, 6102 Malters
 - Segelflugverband der Schweiz, z.H. Herr D. Leeman, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Aero-Club der Schweiz, z.H. Herr Y. Burkhardt / Herr C. Nicca, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Gemeinde Entlebuch, Gemeinderat z.H. Frau V. Schmidlin-Brun / Herr P. Stadelmann, Unter Bodenmatt 1, Postfach 164, 6162 Entlebuch
 - Gemeinde Doppleschwand, z.H. Herr F. Heer / Frau K. Roos, Romooserstrasse 2, 6112 Doppleschwand

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), z.H. Herr B. Magnin, Sektionschef Landschaftsmanagement, 3003 Bern
- Kanton Luzern Raum und Wirtschaft, z.H. Herr B. Zosso, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern
- Gemeinde Romoos, z.H. Frau M. Roos-Willi, Dorf 32, 6113 Romoos
- Flughafen Zürich AG (FZAG), Postfach, 8058 Zürich Flughafen
- AOPA Switzerland, Albisriederstrasse 252a, 8047 Zürich
- Verband Schweizer Flugplätze, c /o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich

5.3 Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Christian Hegner
Direktor

i.A. 
Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Beilage:

- Anhang 2: Betroffener Luftraum (neue Version)

Kopie an:

extern per E-Mail an: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Cécile du Mesnil (cecile.dumesnil@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch)

Intern: D, LSI, SISS/bol, kic, wis, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID



Bern, 20. April 2021

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Wiedererwägungsverfügung vom 20. April 2021 i. S. temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Test- und Ausbildungsflüge im Hinblick auf die Einführung des Aufklärungsdrohnensystems 15 («ADS 15») der Schweizer Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.122-00003

"LS-R15" Entlebuch

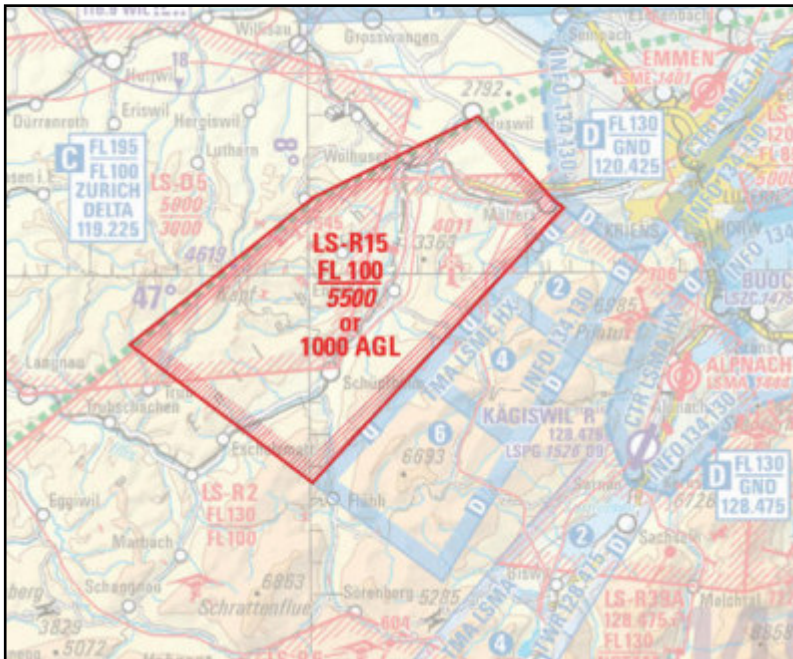
The area bounded by the following coordinates (WGS84):

47 02 03 N / 008 11 36 E
46 59 27 N / 008 08 05 E
46 56 52 N / 008 04 35 E
46 53 30 N / 008 00 01 E
46 57 53 N / 007 51 39 E
47 02 29 N / 008 00 10 E
47 04 58 N / 008 07 41 E
47 02 17 N / 008 11 09 E
47 02 03 N / 008 11 36 E

Lower Limit: 5500 ft AMSL or 1000 ft AGL whichever is higher
Upper Limit: FL100



Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/26/7/8



"LS-R15" Entlebuch